

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00010 vom 29. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2003.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00010 du 29 août 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00010 del 29 agosto 2003

Erwägungen

E. 4

4.1 Streitig und zu präzisieren bleibt, ob den Beschwerdegegnern ab 1. Juli 2002 weiterhin Beihilfen auszurichten sind.

Der Bezirksrat hat dies im angefochtenen Entscheid bejaht (Urk. 2). Zur Begründung führte er aus, in Randziffer (Rz) 2024 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) sei festgehalten, dass auf Personen, die in einer Haushaltgemeinschaft leben, insbesondere im Konkubinat, der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende angewandt werde. Das Konkubinat werde damit ausdrücklich nicht der Ehe gleichgestellt. Diese Regelung sei entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin auch auf die kantonalen Beihilfen anwendbar. Gemäss Art. 15 ZLG seien die für die Ergänzungsleistungen geltenden Vorschriften, soweit nichts Abweichendes bestimmt sei, auf die Beihilfen entsprechend anwendbar. Rz 2024 WEL sei - da keine abweichende Regelung vorliege - folglich auch im Bereich der Beihilfe anwendbar, und es werde für ein Konkubinatspaar wie auch für in einer Wohngemeinschaft lebende Anspruchsberechtigte die Beihilfe gleich wie für Alleinstehende berechnet. Nach dem Gesagten bestehe eine vom Gesetzgeber vorgesehene unterschiedliche Berechnungsweise der Ergänzungsleistungen und Beihilfen für Ehe- und Konkubinatspaare. Es gehe, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht an, dass das Ergebnis dieser Berechnungen, nämlich ein im Ergebnis zusammengezählter höherer Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Grund für eine Streichung der Beihilfen herangezogen werde. Damit allein werde der fehlende Bedarf auf Beihilfen gemäss Art. 18 ZLG nicht ausgewiesen.

Die Beschwerdeführerin führte dagegen an, im ZLG sei die Bestimmung über die Möglichkeit der Verweigerung der Beihilfe, Art. 18 ZLG, nach dem vom Bezirksrat zitierten Art. 15 angeführt (Urk. 1). Genau diese Bestimmung bzw. Art. 18 ZLG enthalte eine von den Ergänzungsleistungen abweichende Regelung, indem diese Art von Leistungen - im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen - verweigert werden können, falls sie für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigt werde. In der Praxis zu Art. 18 ZLG werde die Beihilfe zuerst nach den normalen Berechnungsregeln ermittelt und darnach aufgrund eines Vergleiches mit dem tatsächlichen Bedarf in angemessener Weise herabgesetzt oder verweigert.

Zwei in Haushaltgemeinschaft zusammenlebende unverheiratete Personen hätten dank des gemeinsamen Wirtschaftens etwa die gleichen Lebenshaltungskosten wie zusammenlebende verheiratete Personen. Wenn bei einer nicht verheirateten Person in

Haushaltsgemeinschaft nicht nur bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen, sondern auch bei den Beihilfen der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende zur Anwendung gelange, komme man rechnerisch auf einen allgemeinen Lebensbedarf von Fr. 19'300.--. Demgegenüber werde der allgemeine Lebensbedarf einer verheirateten Person mit Fr. 14'475.-- (Ergänzungsleistungen und Beihilfen) veranschlagt. Dieser Betrag entspreche dem tatsächlichen Bedarf einer nicht verheirateten Person in Haushaltsgemeinschaft. Damit sei es gerechtfertigt, den ihr rechnerisch zustehenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Fr. 19'300.-- entsprechend herabzusetzen bzw. die Beihilfen zu verweigern. Demgemäss seien die Beihilfen für die Beschwerdegegner zu streichen.

4.2 Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen sind für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden und Ehepaaren folgende Beträge einzusetzen (Stand 2002):

Bei Alleinstehenden

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende für ein Ehepaar gemeinsam pro Person

bei Ergänzungsleistungen Fr. 16'880 Fr. 25'320 Fr. 12'660

bei Beihilfen Fr. 19'300 Fr. 28'950 Fr. 14'475

4.3 In Bezug auf Ergänzungsleistungen steht den Beschwerdegegnern ein allgemeiner Lebensbedarf von je Fr. 16'880.-- zu. Eine Kürzung auf den Bedarf eines Ehepaares steht nicht zur Diskussion, da gemäss ELG eine Kürzungsmöglichkeit auf Grund des tatsächlichen Bedarfs ausgeschlossen ist (Art. 2 Abs. 4 ELG, vgl. Rz 2024 WEL).

In Bezug auf Beihilfen ist unbestritten, dass den Beschwerdegegnern, wenn sie nicht zusammenlebten, ein allgemeiner Lebensbedarf von je Fr. 19'300.-- zustehen würde, so dass sie ungekürzte Beihilfen erhalten würden. Als Verheiratete würden ihnen pro Person ein allgemeiner Lebensbedarf von Fr. 14'475.-- zustehen (Ergänzungsleistungen und Beihilfen zusammen).

Die Beschwerdegegner leben in einer dauernden Haushaltsgemeinschaft. Es ist allgemein anerkannt, dass dadurch im Vergleich zu Alleinlebenden wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, z.B. indem manche Ausgaben nicht mehrfach, sondern nur einmal anfallen. Die Lebenshaltungskosten der Beschwerdegegner sind deshalb tiefer als diejenigen Alleinlebender. Durch die dauernde Haushaltsgemeinschaft befinden sie sich in einer Situation, welche wirtschaftlich einer Ehe gleicht (vgl. BGE 118 II 237 f). Ihre Lebenshaltungskosten sind damit ähnlich denen eines Ehepaares.

Weil diese Tatsache für die Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt wird, steht den Beschwerdegegnern schon dort ein höherer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf zu, als er einer in ungetrennter Ehe lebenden Person für Beihilfen zusteht. Die Beschwerdegegner erhalten zusammen somit an Ergänzungsleistungen mehr als ein Ehepaar als Summe von Ergänzungsleistungen und Beihilfen.

Allein die Tatsache der Haushaltsgemeinschaft begründet die Vermutung tieferer Lebenshaltungskosten und eines geringeren Bedarfs an Zusatzleistungen, verglichen mit

alleinlebenden Personen. Eines weiteren Beweises dafür, wie er vom Bezirksrat gefordert wurde, bedarf es nicht.

Aus den Akten ist auch nicht erkennbar und die Beschwerdegegner haben nicht dargetan, dass sie für die Berechnung von Zusatzleistungen relevante höhere Lebenshaltungskosten haben als ein Ehepaar. Der Einwand der Beschwerdegegner, dass sie nicht im Konkubinat lebten, fällt nicht ins Gewicht. Entscheidend ist, dass sie in dauernder Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

Im Weiteren wenden die Beschwerdegegner ein, dass F.____ nur dank der Betreuung durch T.____ zu Hause leben könne. Wenn er sich nicht um sie kümmern würde, müsste die Gemeinde den Pflegeaufwand tragen. Vermutlich würden sich dann die Kosten der Gemeinde erheblich erhöhen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es im Wesen des Sozialstaates liegt, nur subsidiär Hilfe zu leisten, also dann, wenn Bedarf besteht und eine andere Hilfeleistung nicht verfügbar ist. Dass T.____ sich um F.____ kümmert, ist anerkennenswert, rechtliche Vorteile lassen sich aus diesem Umstand für die Beschwerdegegner jedoch keine ableiten. Auch das Vorbringen, dass F.____ für Arztbesuche auf ein Taxi angewiesen sei, welches sie selber bezahle, ist nicht geeignet, am Ergebnis etwas zu ändern. Immerhin sei sie darauf hingewiesen, dass Bezüglern von Ergänzungsleistungen nach Art. 15 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV) ausgewiesene behinderungsbedingte Transportkosten vergütet werden können.

Unter diesen Umständen ist eine Kürzung bzw. Streichung der Beihilfen auf Grund von Art. 18 ZLG mangels Bedarfs gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin hat die weitere Ausrichtung von Beihilfen an die Beschwerdegegner ab 1. Juli 2002 damit zu Recht verweigert. Der Beschluss des Bezirksrates vom 5. Februar 2003 erweist sich damit insoweit, als damit die Verfügungen der Beschwerdeführerin vom 6. Juni 2002 in Bezug auf die Beihilfen aufgehoben wurden, als nicht korrekt und ist aufzuheben.

5. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der Beschluss des Bezirksrates vom 5. Februar 2003 insoweit, als damit die Verfügungen der Beschwerdeführerin vom 6. Juni 2002 aufgehoben wurden, aufzuheben, und es ist festzustellen, dass die Beschwerdegegner ab 1. Juli 2002 keinen Anspruch auf weitere Ausrichtung von Beihilfen haben.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Beschluss des Bezirksrates vom 5. Februar 2003 insoweit aufgehoben, als damit die Verfügungen der Gemeinde Wetzikon, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 6. Juni 2002 in Bezug auf die Beihilfen aufgehoben wurden, und es wird festgestellt, dass F.____ und T.____ ab 1. Juli 2002 keinen Anspruch auf weitere Ausrichtung von Beihilfen haben.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Gemeinde Wetzikon

- F.____

- T.____

- Bezirksrat Hinwil

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfen und der Gemeindegasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.